



Jahresbericht 2026

**zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg**



4 Schuldenbremse

Das Land hält die derzeit geltenden Regelungen der Schuldenbremse ein. Der Rechnungshof begrüßt, dass die neue Landesregierung auf die Möglichkeit einer strukturellen Kreditaufnahme verzichten will.

4.1 Schuldenbremse im Landesrecht von Baden-Württemberg

Zum 01.01.2020 hat Baden-Württemberg die Schuldenbremse in der Landeshaushaltsordnung geregelt. Seit dem 26.05.2020 ist sie zusätzlich in Artikel 84 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankert.

Die derzeit geltende Schuldenbremse des Landes orientiert sich inhaltlich stark an der im Jahr 2009¹ im Grundgesetz normierten Schuldenbremse des Bundes.

Wesentliche Merkmale der Regelung für Baden-Württemberg sind:

- Grundsätzliches Verbot, die Ausgaben des Landes durch Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- Auch Kreditaufnahmen und Tilgungen bestimmter Extrahaushalte werden dem Land zugerechnet, soweit der Schuldendienst aus dem Landeshaushalt zu erbringen ist bzw. war.
- Finanzvermögensneutrale Transaktionen werden bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme bereinigt. So kann beispielsweise der Erwerb von Beteiligungen oder die Vergabe von Darlehen über neue Schulden finanziert werden. Andererseits führen gegenläufige Maßnahmen zur Notwendigkeit einer Tilgung.
- Bei Naturkatastrophen und bestimmten außergewöhnlichen Notsituationen kann vom strengen Kreditaufnahmeverbot abgewichen werden.

- Es besteht ein regelbasierter Ausgleichsmechanismus, der es erlaubt, bei einer negativen Abweichung von der konjunkturellen Normallage temporär neue Kredite aufzunehmen. Im umgekehrten Fall sind solche Kredite wieder zu tilgen. Im Laufe eines Konjunkturzyklus² sollen sich die sogenannten Konjunkturkredite symmetrisch ausgleichen.

Die Abweichung von der konjunkturellen Normallage wird nicht Steuereinnahmenbasiert definiert, sondern anhand der jährlich durch die Bundesregierung prognostizierten Entwicklung der volkswirtschaftlichen Produktionslücke.

Eine nachlaufende Wirksamkeitskontrolle in Form einer Ex-post-Betrachtung soll sicherstellen, dass die Schuldenbremse nicht nur bei der Haushaltsaufstellung, sondern auch im Haushaltsvollzug wirkt.

4.2 Einhaltung der Schuldenbremse in Baden-Württemberg

Die Schuldenbremse sieht für die nachlaufende Wirksamkeitskontrolle vor, dass ein abweichender Wert zwischen der tatsächlichen Kreditaufnahme² und der nach der Ex-post-Betrachtung zulässigen Kreditaufnahme auf ein Kontrollkonto des Landes gebucht wird.³ Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich im Haushaltsvollzug die konjunkturellen Rahmen-

¹ Stand 01.08.2009 aufgrund 57. Grundgesetzänderung, Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes, BGBl. 2009, S. 2248.

² Bei der Haushaltsaufstellung wird die zulässige Kreditaufnahme als Ex-ante-Wert berechnet. Die im Haushaltsvollzug tatsächlich aufgenommenen Kredite haben diesen Wert seit Einführung der Schuldenbremse in keinem Jahr überschritten.

³ § 18 Absatz 7, Satz 1 LHO.

bedingungen ändern und die etatisierten Kredite dennoch haushaltsmäßig aufgenommen werden. Bei einem negativen Saldo ist auf den Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken.

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 hat sich die konjunkturelle Lage im Haushaltsvollzug gegenüber den Vorabprognosen jeweils deutlich verbessert. Das Land hat die im Staatshaushaltsplan etatisierte Kreditermächtigung gleichwohl annähernd voll ausgeschöpft.⁴ Die Folge waren Negativbuchungen auf dem Kontrollkonto. Der Saldo betrug zum Jahresende 2023 minus 2,2 Mrd. €.

Für 2024 wies der Haushaltsplan eine Tilgungsverpflichtung von 193 Mio. € aus. Einer konjunkturell möglichen Kreditaufnahme standen Tilgungsverpflichtungen für finanzielle Transaktionen und für Corona-Notkredite gegenüber. Die sich im Jahresverlauf verschlechternden konjunkturellen Rahmenbedingungen⁵ führten ex post zu einer rechnerischen Kreditaufnahmemöglichkeit von 898 Mio. €. Das Land hat die im Haushalt 2024 veranschlagte Tilgungsverpflichtung dennoch voll erfüllt. Daraus folgt eine erstmalige positive Buchung auf dem Kontrollkonto des Landes. Dessen Stand betrug zum 31.12.2024 noch minus 1,1 Mrd. € (siehe Tabelle 4-1).

Für 2025 betrug die bei der Aufstellung des Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 zulässige Kreditaufnahme 1.026,0 Mio. €. Der Betrag wurde im Haushaltsvollzug vollständig aufgenommen. Endgültige Zahlen werden zwar erst im Sommer 2026 zur Verfügung stehen. Jedoch zeigen aktuelle Prognosen, dass für 2025 wieder eine Negativbuchung auf dem Kontrollkonto zu erwarten sein wird. Der Rechnungshof hält es weiterhin für sachgerecht, auf den Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken.

Insgesamt liegen dem Rechnungshof derzeit keine Hinweise darauf vor, dass die Schuldenbremse in Baden-Württemberg nicht eingehalten wird. Das Land bewegt sich innerhalb der vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Tabelle 4-1: Entwicklung des Kontrollkontos (in Mio. €)

	2020	2021	2022	2023	2024
Zulässige Kreditaufnahme (ex ante)	10.969,4	3.693,2	-958,4	1.252,8	-192,9
Tatsächliche Kreditaufnahme	10.925,8	3.693,2	-958,4	1.252,8	-192,9
Zulässige Kreditaufnahme (ex post)	10.780,0	2.520,9	-1.416,4	846,0	897,8
Buchung auf dem Kontrollkonto	-145,9	-1.172,3	-458,0	-406,8	1.090,7
Stand Kontrollkonto zum Jahresende	-145,9	-1.318,2	-1.776,2	-2.183,0	-1.092,3

4 Zum Ausgleich des Kontrollkontos aus der Übergangsregelung 2013 bis 2019 wurden 2020 im Ist weniger Kredite aufgenommen, als rechnerisch zulässig waren.

5 Gegenläufig erhöhte sich die Tilgungsverpflichtung aus finanziellen Transaktionen von 20,6 Mio. € (ex ante) auf 52,1 Mio. € (ex post).

4.3 Veränderte Rahmenbedingungen durch Grundgesetzänderung 2025

Im März 2025 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates die im Grundgesetz geregelte Schuldenbremse reformiert.⁶ Die Neuregelung hat in Teilen unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalte und die schuldenbegrenzenden Regelungen der Länder. Im Einzelnen hat der Gesetzgeber folgende Veränderungen beschlossen:

- Limitierte Bereichsausnahme für Verteidigungs- und ähnliche Ausgaben

Dem Bund steht in diesem Bereich künftig eine Kreditfinanzierungsmöglichkeit für die Ausgaben offen, die 1 % des nominalen Bruttoinlandsproduktes überschreiten. Die Länderregelungen sind insoweit nicht berührt.

- Struktureller Verschuldungsspielraum

Die Neuregelung erlaubt es der Ländergesamtheit, sich innerhalb der jeweiligen Schuldenregeln gesetzeskonform jährlich mit 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes neu zu verschulden. Diese Option stellt eine echte Ausweitung der bisher engen Verschuldungsregelungen der Länder dar.

- Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Der Bund hat ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. € geschaffen. Daraus können Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität auf allen staatlichen Ebenen finanziert werden. Die Ländergesamtheit erhält daraus 100 Mrd. €. Die ländereigenen Schuldenbremsen sind vom Sondervermögen nicht direkt betroffen.

4.4 Auswirkung der Grundgesetzänderung auf Baden-Württemberg

4.4.1 Möglichkeit neuer struktureller Schulden

Bis zur Änderung des Grundgesetzes im März 2025 war es den Ländern verboten, dauerhaft wirkende Schulden innerhalb der Schuldenbremse aufzunehmen.

Mit der Anpassung der grundgesetzlichen Schuldenbremse hat der Bund in Verbindung mit dem „Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG“⁷ vom 20.10.2025 einen Paradigmenwechsel vollzogen.

Künftig darf sich die Ländergesamtheit innerhalb der Schuldenbremsen-Regelungen jährlich mit bis zu 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsproduktes verschulden. Bislang hatte lediglich der Bund eine vergleichbare Regelung.

Die aufgrund der Strukturkomponente zulässige Kreditaufnahme wird einheitlich für alle Länder durch das Bundesfinanzministerium ermittelt. In einem ersten Schritt bestimmt das Statistische Bundesamt das maßgebliche Bruttoinlandsprodukt⁸. Die konkrete Verteilung der strukturellen Kreditermächtigung auf die Länder erfolgt in einem zweiten Schritt durch das Bundesfinanzministerium anhand des Königsteiner Schlüssels zu zwei Dritteln im Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel anhand der Einwohnerzahlen des jeweiligen Landes.

⁶ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h); BGBl 2025 I Nr. 94 vom 24.03.2025.

⁷ BGBl. 2025 I Nr. 247.

⁸ Maßgeblich ist das nominale Bruttoinlandsprodukt des Jahres, das dem Jahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, 2 Jahre vorangeht. Für das Jahr 2025 ist es das nominale Bruttoinlandsprodukt des Jahres 2024.

Für 2025 hätte Baden-Württemberg mit einem Länderanteil von 13 %⁹ an der strukturellen Kreditaufnahme partizipieren können. Konkret hätten sich die Strukturkredite auf bis zu 2.014.466.362 € innerhalb der Schuldenbremse belaufen dürfen.¹⁰

Im Nachtrag zum Doppelhaushalt 2025/2026 hat Baden-Württemberg auf neue Strukturschulden verzichtet. Der Rechnungshof begrüßt dies.

Auch für die 18. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg ist eine Vielzahl von Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung vorgesehen.

Die Gegenfinanzierung der vorgesehenen Maßnahmen wird ein Kraftakt werden. Dies umso mehr, als die neue Landesregierung nicht ohne Vorbelastungen in die Wahlperiode startet. Die Mittelfristige Finanzplanung des Landes weist für 2027 schon jetzt eine Deckungslücke von 5 Mrd. € aus. Auch für 2028 und 2029 weist die Planung Deckungslücken von jeweils mehr als 4 Mrd. € aus. Hinzu kommen die Mehrausgaben für neue politische Schwerpunkte.

Im Sinne einer generationengerechten Haushaltspolitik hält es der Rechnungshof für sachgerecht, den Haushalt strukturell, ohne neue Schulden, auszugleichen. Er erkennt dabei nicht die Kritik, marode Infrastruktur sei ebenso nicht generationengerecht wie neue Schulden. Baden-Württemberg muss in seine Infrastruktur investieren - auch um diesem Anspruch zu genügen. Um Mittel für Investitionsmaßnahmen bereitstellen zu können erscheint es angezeigt, den Haushalt proaktiv zu konsolidieren.

Dies sollte nicht in erster Linie ein rigoroser Sparkurs für das Land sein. Vielmehr muss das Land, um mit den Finanzressourcen auszukommen, Aufgaben priorisieren, seine Effizienz steigern,

vorhandene Strukturen straffen und Hemmnisse, wie überbordende Bürokratie, beseitigen.

Im Koalitionsvertrag wurde eine konsequente Ausgabendisziplin und ein zielgerichteter Mitteleinsatz vereinbart, um den finanziellen Handlungsspielraum zu erhalten. In Bezug auf die Konsolidierung des Haushalts sollen die Investitionsausgaben priorisiert und generationengerecht finanziert werden.

Die politische Vereinbarung sieht vor, bei der Aufstellung der Landeshaushalte auf eine Nutzung der Strukturkomponente zu verzichten.

Der Rechnungshof begrüßt den vorgesehenen Weg der Haushaltskonsolidierung und der Priorisierung. Insbesondere hält er es - nicht zuletzt aus Gründen der Generationengerechtigkeit - für sachgerecht, auf die neu gewonnenen Möglichkeiten struktureller Verschuldung zu verzichten.

4.4.2 Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität

Mit dem „Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen - LuKIFG“¹¹ hat der Deutsche Bundestag im Oktober 2025 die Verteilung und Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität konkretisiert. „Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum“¹² stellt der Bund den Ländern insgesamt 100 Mrd. € für Sachinvestitionen im eigenen Vermögen zur Verfügung. Den Ländern ist es innerhalb der verfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich freigestellt, welchen Anteil der Strukturförderung sie an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiterreichen.

⁹ 13,295583421 %.

¹⁰ Gemäß Bekanntmachung der Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes für die Jahre 2025 und 2026 vom 27.10.2025 des Bundesministeriums für Finanzen.

¹¹ BGBl 2025 I Nr. 246.

¹² § 1 LuKIFG.

Baden-Württemberg erhält aus diesem Vermögen insgesamt 13.149.800.000 € zur Finanzierung landeseigener und kommunaler Investitionsmaßnahmen im Förderzeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2042.

Das Land wird zwei Drittel der Einnahmen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität pauschal an die Kommunen und Landkreise weitergeben. Damit können diese weitgehend ohne Vorgaben frei entscheiden, in welche Infrastrukturbereiche und in welchem zeitlichen Horizont sie investieren. Im Ergebnis entspricht die Weiterreichung der Mittel einer zusätzlichen Förderung für Sachinvestitionen in die kommunale Infrastruktur von 8,8 Mrd. € während des Förderzeitraums.

Dabei ist es unerheblich, ob die Investitionsmaßnahmen bereits begonnen¹³ waren oder ob es sich um neue Maßnahmen handelt. Zwar sieht der Gesetzeswortlaut entgegen dem Gesetzentwurf kein Zusätzlichkeitserfordernis der Investitionsmaßnahmen vor. Dennoch dürfte der volkswirtschaftlich positive Effekt dort besonders groß sein, wo mit den neuen Mitteln zusätzliche kommunale Maßnahmen finanziert werden.

Für den landeseigenen Anteil von 4,4 Mrd. € hat das Finanzministerium eine Modernisierungsagenda ausgerufen und betont, die Mittel zusätzlich in die Infrastruktur des Landes zu investieren. Mit dem Nachtrag zum Doppelhaushalt 2025/2026 hat der Gesetzgeber davon bereits 4,3 Mrd. € in Themenbereichen geclustert, die im Haushaltsvollzug in Maßnahmen konkretisiert werden sollen (siehe Tabelle 4-2).

Tabelle 4-2: Verwendung der Landesmittel aus dem Sondervermögen des Bundes

Themenbereiche gemäß Nachtrag zum Doppelhaushalt 2025/2026	Betrag (in Mio. €)
Straßen und Brücken (insbesondere Sanierungen)	700
Schienen (inklusive ÖPNV)	300
Uniklinika	800
Krankenhaus-Infrastruktur (insbesondere Krisenresilienz)	200
Schulbau und Schulsanierung	300
Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Investitionen in die Infrastruktur der inneren Sicherheit	200
Sportstätten und Vereinssportstätten	160
Wärmewende Landesliegenschaften	250
Hochbau Landesgebäude (inklusive Klimaschutzmaßnahmen)	850
Wohnraumförderung	300
Digitalisierung der Landesverwaltung	80
Hochwasserschutz	100
Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft	50
Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten	30
Summe	4.320

¹³ Sofern nicht vor dem 01.01.2025 begonnen.

Der Rechnungshof begrüßt, dass der beim Land verbleibende Anteil in Baden-Württemberg in zusätzliche Investitionsmaßnahmen fließen soll und nicht bereits ohnehin vorgesehene Maßnahmen daraus finanziert werden sollen.

Die Mittel werden vom Bund erst dann zur Verfügung gestellt, wenn der Abfluss unmittelbar bevorsteht. Diese Haushaltspraxis beugt einem unmittelbaren Anstieg der Haushaltsreste des Landeshaushalts vor.

Der Rechnungshof sieht jedoch die Gefahr einer mittelbaren Steigerung, weil über die bisherigen Planungen hinaus eine Vielzahl weiterer Investitionsmaßnahmen durch die Landesverwaltung abgewickelt werden müssen. Er empfiehlt, die Haushaltsmittel für das originäre Investitionsprogramm des Landes verstärkt über die Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zu steuern.

